

Betrifft
Vorlage der Landesregierung, betreffend NÖ Vergabegesetz

Bericht
des
VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

Der Verfassungs-Ausschuß hat in seinen Sitzungen am 19. Jänner 1995 und am 9. März 1995 sowie in der Sitzung des Unterausschusses am 7. März 1995 über die Vorlage der Landesregierung, betreffend NÖ Vergabegesetz beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Litschauer und Uhl geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Zu Z.1 und 5 bis 7:

Die vorgesehenen Änderungen beinhalten lediglich terminologische Anpassungen (z. B. Ersatz der Begriffe "EWR-Abkommen" oder "EFTA-Überwachungsbehörde"), welche durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union erforderlich wurden.

Zu Z.2:

Hinsichtlich der Alternativangebote fehlt im Bundesvergabegesetz eine ausdrückliche Regelung, was rechtens sein soll, wenn der Auftraggeber in der Ausschreibung keine Festlegungen trifft, ob Alternativangebote zulässig sind bzw. keine Angaben macht, ob Alternativangebote nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot oder auch ohne ein solches abgegeben werden dürfen.

Durch die Einfügung des Abs. 2(neu) 1. Satz wird klargestellt, daß dann jedenfalls Alternativangebote, und zwar auch ohne ein ausschreibungsgemäßes Angebot gelegt werden können.

In Abweichung von § 29 Abs. 3 des Bundesvergabegesetzes sollen Teilangebote jedenfalls auch dann zulässig sein, wenn in der Ausschreibung keine Aussage über deren Zulässigkeit gemacht wird.